

Lorenz Hasenbach GmbH u. Co.KG
Dieselstraße 12
D-65520 Bad Camberg

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren (1-2)

01 0529341004 und 01 0529244007 Gewichte Geländer und Gegengewichte

die regelmäßig an Lorenz Hasenbach GmbH u. Co.KG, Dieselstr. 12, 65520 Bad Camberg geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union (3) Deutschland _____ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF=AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, JM, KN, LC, VC, SR, TT; HT ab Inkrafttreten), Ceuta (XC), Chile (CL), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW, KM; ZM ab Inkrafttreten), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Island (IS), Israel (IL), Jordanien (JO), Japan (JP), Kanada (CA), Kenia (KE), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Liechtenstein (LI), Marokko (MA), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Neuseeland (NZ), Nordmazedonien (MK), Norwegen (NO), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), SADC (BW, LS, MZ, NA, ZA, SZ), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), Türkei (TR)-bei Einbindung in die paneuropäische Kumulation, Tunesien (TN), Ukraine (UA), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG, SB, WS), Zentralamerika (CAM=CR, GT, HN, NI, PA, SV), Zentralafrika (CAS=CM, - CF, CG, GA, GQ und TD - ab Inkrafttreten) entsprechen.

Er erklärt Folgendes: (4)

- Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Lorenz Hasenbach GmbH u. Co.KG, Dieselstr. 12, 65520 Bad Camberg, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Ort und Datum der Ausfertigung

(5) Mechernich 29.01.2025

Name und Stellung in der Firma
sowie deren Bezeichnung und Anschrift:

(6) SIEGMUND MICHAEL Prokurist

Stempel und Unterschrift:

(7) J. Schaefer

RePro

Handels-GmbH
Am Billig 1, 53894 Mechernich
Tel.: +49 2256/957204
contact@repro-gmbh.com

Fußnoten / Ausfüllhinweise:

(1)(2) exakte Warenbezeichnung bzw. handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen

(3) Zusätzlich zu der Angabe der Ursprungsregion „Europäische Union“ bitten wir um Angabe des EU-Herstellungsmitgliedstaates“ – z. B. Europäische Union (Deutschland). Die Nennung des EU-Herstellungsmitgliedstaates gibt uns zusätzliche Hinweise für Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen und Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 60 ff UZK abgeleitet.

(4) Kumulierungsvermerk:

Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggf. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsbereich erreicht werden.

(5), (6), (7) Ort und Datum der Ausstellung, Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift, Stempel und Unterschrift

In dem Vordruck ist das Präferenzland Japan (JP) erwähnt. Sofern die Abkommen für Japan für das an uns gelieferte Material erfüllt sind, bitten wir um Angabe der angewandten Ursprungskriterien (am besten direkt hinter der Länderbezeichnung Japan (JP)), damit wir diese in unseren Ausfuhrdokumenten angeben können. Details zu den Ursprungskriterien finden Sie unter folgendem Link: https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/international/import_export/Warenursprung/Zollvorteile_Praeferenzen/Handelsabkommen/eu-japan-abkommen---ursprungsregelungen/4147412

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche und die juristische Person namentlich genannt sind. Nach Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeine Informationen:

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vornachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, oder EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Industrie- und Handelskammern akzeptieren Lieferantenerklärungen als Vornachweis zu einem Ursprungszeugnis.

Vor der Ausfertigung ist vom Hersteller zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) erfüllt sind (www.wup.zoll.de). Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann also immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbezeichnung anzupassen z. B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für frühere Lieferungen und damit rückwirkend ausgestellt werden. Als Ausfertigungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Der Lieferzeitraum darf maximal bis zu zwölf Monate in der Vergangenheit liegen. Für eine in der Zukunft beginnende Gültigkeitsperiode darf diese nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum der Langzeit-Lieferantenerklärung liegen. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

Nähere Details können Sie bei den zuständigen Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.